Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 10 „Ellerdonksee“

Umweltbericht

Vorhabenträger: Suhrborg & Co. GmbH
Mühlenfeldstraße 111
46487 Wesel

Bearbeitung: OEKOPLAN Ingenieure GmbH & Co. KG
Werftstraße 12 - 14
46483 Wesel

INHALTSVERZEICHNIS

A. GRUNDLAGEN 1

1. Anlass der Planung 1

2. Untersuchungsrahmen und Untersuchungsmethoden 3
2.1. Räumliche und inhaltliche Abgrenzung 3
2.2. Angewandte Untersuchungsmethoden 3

3. Gesetzliche und fachplanerische Grundlagen 3
3.1. Gesetzliche Grundlagen 3
3.2. Regionalplan 4
3.3. Flächennutzungsplan 5
3.4. Landschaftsplan 6
3.5. Sonstige fachplanerische Grundlagen 7
3.5.1. NATURA 2000-Gebiete 7
3.5.2. Naturschutzgebiete sowie gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 62 LG NRW 8
3.5.3. Biotope nach dem Biotopkataster der LANUV 8
3.5.4. Wasserschutzgebiete 8
3.5.5. Schutzwürdige Böden 8
3.5.6. Altlasten 8
3.5.7. Sonstige relevante Planungen und Vorhaben 9

B. BESCHREIBUNG DES VORHABENS 10

C. BESCHREIBUNG DER UMWELT SOWIE DER AUSWIRKUNGEN DES VORHABENS 11

1. Beschreibung der Umwelt im Einwirkungsbereich des Vorhabens 11
1.1. Mensch 11
1.2. Biotoptypen und Pflanzen 12
1.3. Tiere 12
1.4. Böden und Altlasten 12
1.5. Grundwasser und Oberflächengewässer 12
1.6. Klima 13
1.7. Kultur- und sonstige Sachgüter 13
1.8. Betrachtung der Nullvariante 13

2. Beschreibung der Wirkfaktoren des Vorhabens 14
2.1. Anlagenbedingte Wirkfaktoren 14
2.2. Baubedingte Wirkfaktoren 14
2.3. Betriebsbedingte Wirkfaktoren 14

3. Beschreibung der Umweltauswirkungen des Vorhabens 14
3.1. Schutzgut Mensch 14
3.2. Schutzgut Tiere 15
3.3. Schutzgut Pflanzen 16
3.4. Schutzgut Boden 16
3.5. Schutzgut Wasser 16
3.6. Schutzgut Luft und Klima 16
3.7. Schutzgut Landschaft und Landschaftsbild 16
3.8. Schutzgut Kultur und Sachgüter 17
3.9. Wechselwirkungen 17
4. Beschreibung der Umweltauswirkungen benachbarter Nutzungen auf das Untersuchungsgebiet 17
5. Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen 17
6. Beschreibung der zu erwartenden erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen 17
7. Planungsalternativen 17
8. Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Unterlagen 18
9. Maßnahmen zur Überwachung 18
D. ALLGEMEINVERSTÄNDLICHE ZUSAMMENFASSUNG 19
E. LITERATUR UND QUELLENANGABEN 20

A. GRUNDLAGEN

1. Anlass der Planung

Die Firma Suhrborg & Co. GmbH betreibt in Wesel-Bislich die Abgrabung Ellerdonksee. In einem Vertrag aus dem Jahre 1970 zwischen der Fa. Suhrborg und der damals noch selbständigen Gemeinde Bislich hat sich die Fa. Suhrborg verpflichtet, am Ellerdonksee einen Badestrand anzulegen. Der Badestrand soll vorwiegend der Bislicher Bevölkerung zu Gute kommen. Im Zuge der jetzt durchzuführenden Rekultivierung ist beabsichtigt, diesen Badestrand mit Liegewiese anzulegen. In dem „Landschaftspflegerischen Begleitplan zum Abgrabungskomplex Bislich-Diersfordt – Gesamtkonzept –“ aus dem Jahre 1988 wurde der Badestrand ebenfalls berücksichtigt und ist somit Bestandteil der Abgrabungsgenehmigung.

Die Arbeitsgruppe Mensch & Natur, ein Zusammenschluss von Heimatvereinen und Naturschutzorganisationen, spricht sich im dem „Entwicklungskonzept für den Bereich Bislich, Diersfordt und Bergerfurth“ ebenfalls für einen Badestrand am Ellerdonksee aus (MENSCH & NATUR 2002). Auch in der von NFN-NaturFreizeitverbund Niederrhein GmbH in Auftrag gegebenen Studie „Untersuchung des Landschaftsraumes zwischen Wesel und Rees“ (OEKOPLAN 2006A) ist der Badestrand ein Bestandteil des touristischen Konzeptes. In einer Bürgerversammlung im Jahre 2005 hat der Heimatverein Bislich zusammen mit dem NFN-NaturFreizeitverbund Niederrhein und der Fa. Suhrborg die Planungen zum Badestrand der Öffentlichkeit vorgestellt. Von den Bislicher Bürgerinnen und Bürgern wurde das Vorhaben auch im Rahmen der Erarbeitung des Dorfentwicklungskonzeptes (OEKOPLAN 2009A) vorgeschlagen. Es ist ebenfalls Bestandteil des Strukturkonzeptes für den Raum Wesel, Rees, Hamminkeln (OEKOPLAN 2009B), das im Auftrage der NFN-NaturFreizeitverbundes Niederrhein GmbH erarbeitet wurde.



Abb. 1: Lage des Planungsraumes (rot umrandet, unmaßstäblich**)**

Für die Errichtung eines Badestrandes mit Liegewiese in Verbindung mit baulichen Einrichtungen (Gastronomie, Sanitärgebäude) ist die Aufstellung eines Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes in Verbindung mit einer Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Wesel erforderlich. Der dazu notwendige Aufstellungsbeschluss wurde am 29.04.2009 in der Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung der Stadt Wesel einstimmig gefasst. Am 05.05.2009 wurde diesem auch im Rat der Stadt Wesel zugestimmt.

Die vorliegenden Unterlagen dienen der Einleitung des Verfahrens für die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 10 Ellerdonksee. Im Parallelverfahren wird die 39. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Wesel bearbeitet.

Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans geht aus Abb. 2 hervor. Er umfasst mit einer Gesamtgröße von ca. 7,67 ha, Flächen östlich der K 18 (Drögenkamp), wobei die bestehende Bebauung nicht mehr zum Geltungsbereich gehört. Der Geltungsbereich umfasst zwei als Grünland genutzte Parzellen östlich der K 18. Die nördliche Parzelle soll zukünftig als Parkplatz von den Besuchern des Badestrandes genutzt werden. Die südliche Parzelle soll, zusammen mit der halbinselartig in den Ellerdonksee ragenden Landfläche sowie südlich angrenzende Uferbereiche, als Badestrand mit Liegewiese hergerichtet werden. Die baulichen Einrichtungen (Gastronomie, Sanitärgebäude) werden auf der Halbinsel bzw. auf den höher gelegenen Bereichen des Dammes und der angrenzenden Ufer errichtet. Die Wasserfläche nördlich der Halbinsel wird nicht für Zwecke des Badebetriebes genutzt. Hier ist in einer zweiten Ausbauphase die Errichtung eines Bootssteges vorgesehen.

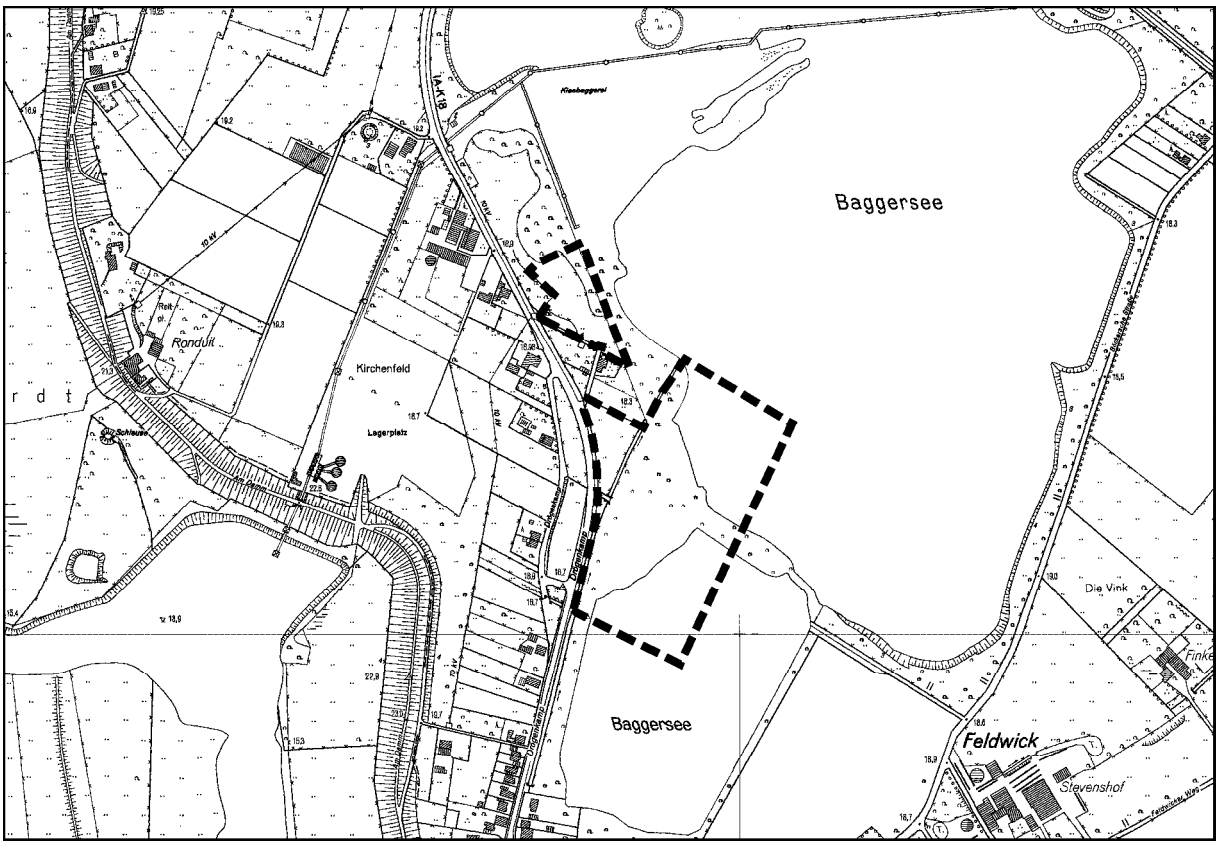


Abb. 2: Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 10 „Ellerdonksee“

2. Untersuchungsrahmen und Untersuchungsmethoden

2.1. Räumliche und inhaltliche Abgrenzung

Die vorliegende Einschätzung der Umweltfolgen durch die Realisierung des beschriebenen Vorhabens orientiert sich an den in § 2a BauGB geforderten Angaben für einen Umweltbericht. Der Untersuchungsraum zur Erfassung der Umweltfolgen des Vorhabens bezieht die benachbarten Landschaftsbereiche mit ein. Dadurch sind die bestehenden (Vor-) Belastungen des Raumes erfasst. Außerdem können die umweltrelevanten Wirkungen durch das geplante Projekt auf die einzelnen Schutzgüter einbezogen werden.

2.2. Angewandte Untersuchungsmethoden

Zur Beurteilung des Umweltzustandes und der Umweltziele innerhalb des Untersuchungsraumes wurden berücksichtigt:

- Regionalplan für den Regierungsbezirk Düsseldorf
- Flächennutzungsplan der Stadt Wesel
- Landschaftsplan Kreis Wesel Raum Wesel
- Daten des Biotopkatasters und des Fundortkatasters der LANUV
- Eigene Biotoptypenkartierung (Mai 2009)
- Schallgutachten (UPPENKAMP + PARTNER 2011)

Als vertiefende Untersuchung wurde eine spezielle Artenschutzrechtliche Prüfung durchgeführt. Die Ergebnisse wurden in den Umweltbericht eingearbeitet.

Inhaltlich liegen die Schwerpunkte der Umweltprüfung auf der Überprüfung der Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Mensch sowie auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und Landschaftsbild.

3. Gesetzliche und fachplanerische Grundlagen

3.1. Gesetzliche Grundlagen

Für das geplante Vorhaben sind das Baugesetz (BauGB) sowie die Baunutzungsverordnung (BauNVO) und die Bauordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (BauONW) in der jeweils gültigen Fassung von Bedeutung. Bereits bei der Aufstellung oder Änderung eines Bebauungsplanes ist als Teil der bauleitplanerischen Abwägung auch das einschlägige Naturschutz- und Artenschutzrecht (BNatSchG) zu beachten. Hinsichtlich des Artenschutzrechtes wurde ein separates Artenschutzgutachten erstellt (OEKOPLAN 2013A).

Hinsichtlich der Eingriffsregelung ist das Landschaftsgesetz NRW (LG NRW) sowie das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) zu berücksichtigen. Die Belange wurden in einem separaten Gutachten abgehandelt (OEKOPLAN 2013B).

Freizeitanlagen sind Einrichtungen im Sinne des § 3 Abs. 5 Nr. 1 oder 3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG). In Nordrhein-Westfalen ist zur Berechnung und Beurteilung der durch den Betrieb von Freizeitanlagen verursachten Geräuschimmissionen der Freizeitlärmerlass NRW heranzuziehen.

3.2. Regionalplan

Der Regionalplan legt auf der Grundlage des Landesentwicklungsprogramms und des Landesentwicklungsplanes (LEP) die regionalen Ziele der Raumordnung und Landesplanung für die Entwicklung der Regierungsbezirke und für alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen im Planungsgebiet fest (BEZIRKSREGIERUNG DÜSSELDORF 2000).

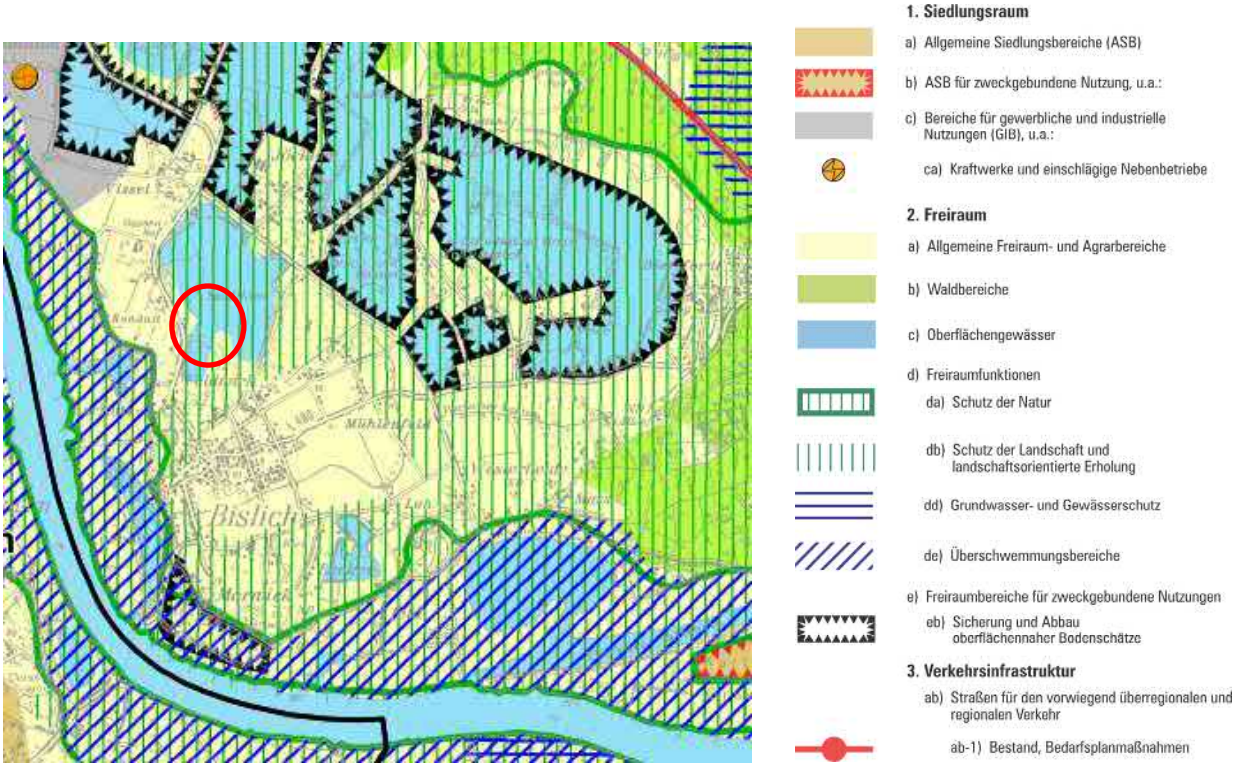


Abb. 3: Ausschnitt aus dem Regionalplan (BEZIRKSREGIERUNG DÜSSELDORF 2000)

Ortsteile wie Bislich sind nicht als Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB) dargestellt, da sie weniger als 2000 Einwohner haben. Für diese nicht zeichnerisch dargestellten Ortsteile „ist die bauliche Entwicklung unter besonderer Berücksichtigung der Erfordernisse der Landschaftsentwicklung“ vor allem auf den Bedarf der ortsansässigen Bevölkerung auszurichten.

Innerhalb des Untersuchungsgebietes sieht der Regionalplan Bereiche zur Sicherung und zum Abbau oberflächennaher Bodenschätze vor. In dem überwiegenden Teil der projektierten Abbaugrenzen sind Oberflächengewässer dargestellt, dass heißt, die Abgrabungsbereiche verbleiben als offene Gewässer. Ein kleinerer Teil soll wieder verfüllt werden. Auch der Ellerdonksee ist ein durch die Kiesgewinnung entstandenes Abgrabungsgewässer.

Das Rheinvorland ist als Bereich zum Schutz der Natur dargestellt. Diese Kategorie umfasst naturschutzwürdige Flächen, die durch die Fachplanung bereits gesichert sind bzw. zu schützen sind. Darüber hinaus beinhaltet diese Darstellung Suchräume für fachplanerische Schutzausweisungen. Angestrebt wird weiterhin der Aufbau eines Biotopverbundsystems. Einige der Bereiche für den Schutz der Natur besitzen eine internationale Bedeutung, so z. B. das Feuchtgebiet „Unterer Niederrhein“ gemäß RAMSAR-Konvention.

Entsprechend den textlichen Erläuterungen zum Regionalplan sollen Bereiche für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung dazu dienen, die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und das Landschaftsbild zu erhalten und wiederherzustellen. Gleichzeitig haben diese Räume die Funktion von Erholungsgebieten. Der Ellerdonksee gehört zu dieser Bereichsdarstellung.

Die Rheinaue (Bereiche zwischen den Banndeichen) ist als Überschwemmungsgebiet dargestellt (Erläuterungskarte 8a des Regionalplans). Die dargestellten Überschwemmungsbereiche sind als Vorranggebiete für den vorbeugenden Hochwasserschutz zu erhalten und für den Abfluss und die Retention von Hochwasser zu entwickeln.

In den allgemeinen Freiraum- und Agrarbereichen ist die landwirtschaftliche Nutzungsfähigkeit der Acker- und Grünlandflächen zu erhalten. Diese Bereichsdarstellung ist vor allem nördlich und östlich von Bislich zu finden.

3.3. Flächennutzungsplan

Nach den Vorgaben des Baugesetzbuches (BauGB) haben die Gemeinden die Aufgabe, in den Flächennutzungsplänen (FNP) die städtebauliche Ordnung und Entwicklung in den Grundzügen vorzubereiten. Als vorbereitender Bauleitplan bildet der FNP die Grundlage für die Aufstellung von Bebauungsplänen. In der Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung der Stadt Wesel wurde am 29.04.09 sowie vom Rat der Stadt Wesel am 05.05.2009 ein Aufstellungsbeschluss gefasst, die 39. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Wesel in die Wege zu leiten.

Für den Ortskern von Bislich sind im FNP Wohnbauflächen, gemischte Bauflächen und Flächen für den Gemeinbedarf (Schule, Kirche etc.) sowie einzelne Grünflächen dargestellt. In Vahnum ist der bereits im Regionalplan dargestellte Kraftwerksstandort abgebildet (Flächen für Versorgungsanlagen).

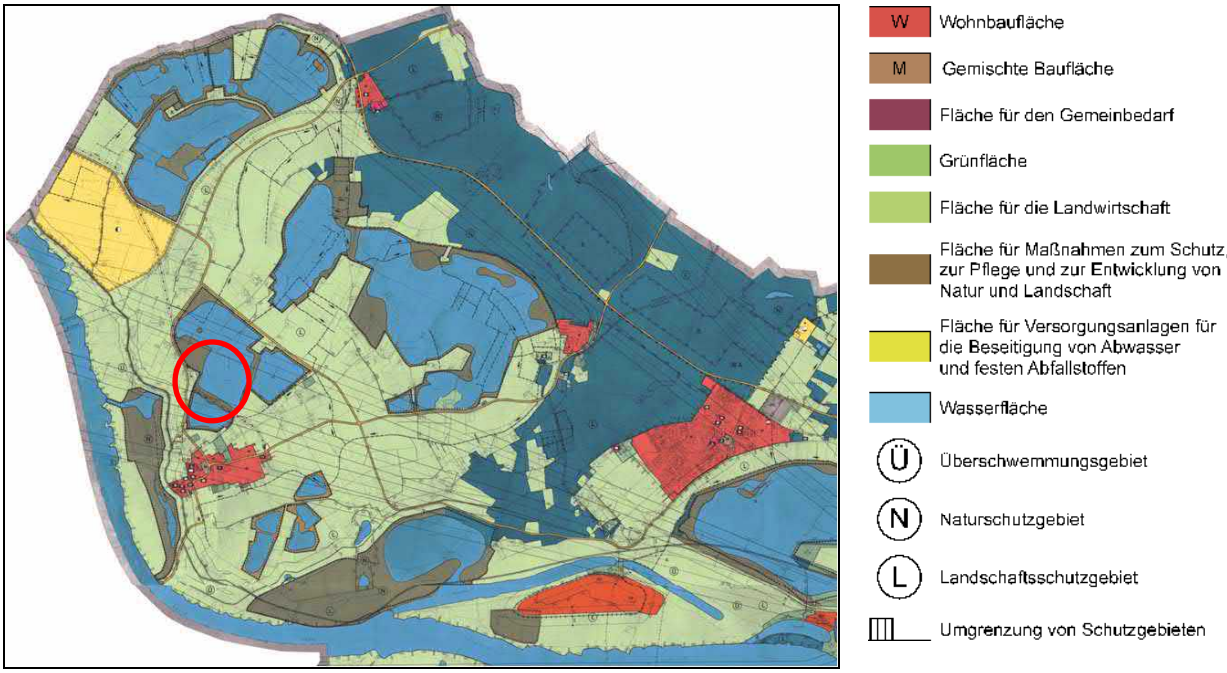


Abb. 4: Ausschnitt aus dem Flächennutzungsplan der Stadt Wesel (KOMMUNALVERBAND RUHRGEBIET 1992; STAND 2008)

Bei den dargestellten Wasserflächen handelt es sich (mit Ausnahme des Rheins) in erster Linie um Abgrabungsgewässer, die im Rahmen der Rohstoffgewinnung entstanden sind bzw. noch entstehen werden. Sie sind in den Randbereichen umgeben von Flächen, auf denen Maßnahmen zum Schutz und zur Pflege von Natur und Landschaft durchgeführt werden (im Rahmen der Rekultivierung der Abgrabungen). Die Abweichungen im Regionalplan und Flächennutzungsplan hinsichtlich der Darstellung der zukünftigen Wasserflächen (durch Rohstoffgewinnung) ist auf die unterschiedlichen

Bearbeitungsstände zurückzuführen. Die flächenmäßig überwiegenden Darstellungen beziehen sich auf Flächen für die Landwirtschaft und Wald (KOMMUNALVERBAND RUHRGEBIET 1992).

3.4. Landschaftsplan

Für den Untersuchungsraum liegt der Landschaftsplan des Kreises Wesel Raum Wesel (Kreis WESEL 2009) vor. Der Landschaftsplan gliedert sich in drei thematische Teilbereiche, mit jeweils dazugehörigen Kartenwerken. Dies sind:

- Entwicklungsziele und Entwicklungskarte
- Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft und Festsetzungskarte Teil 1
- Maßnahmen und Festsetzungskarte Teil 2

In der Festsetzungskarte 1 sind für den Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans sowie für den Ellerdonksee insgesamt keine besonders geschützten Teile von Natur und Landschaft dargestellt (siehe Abb. 5).

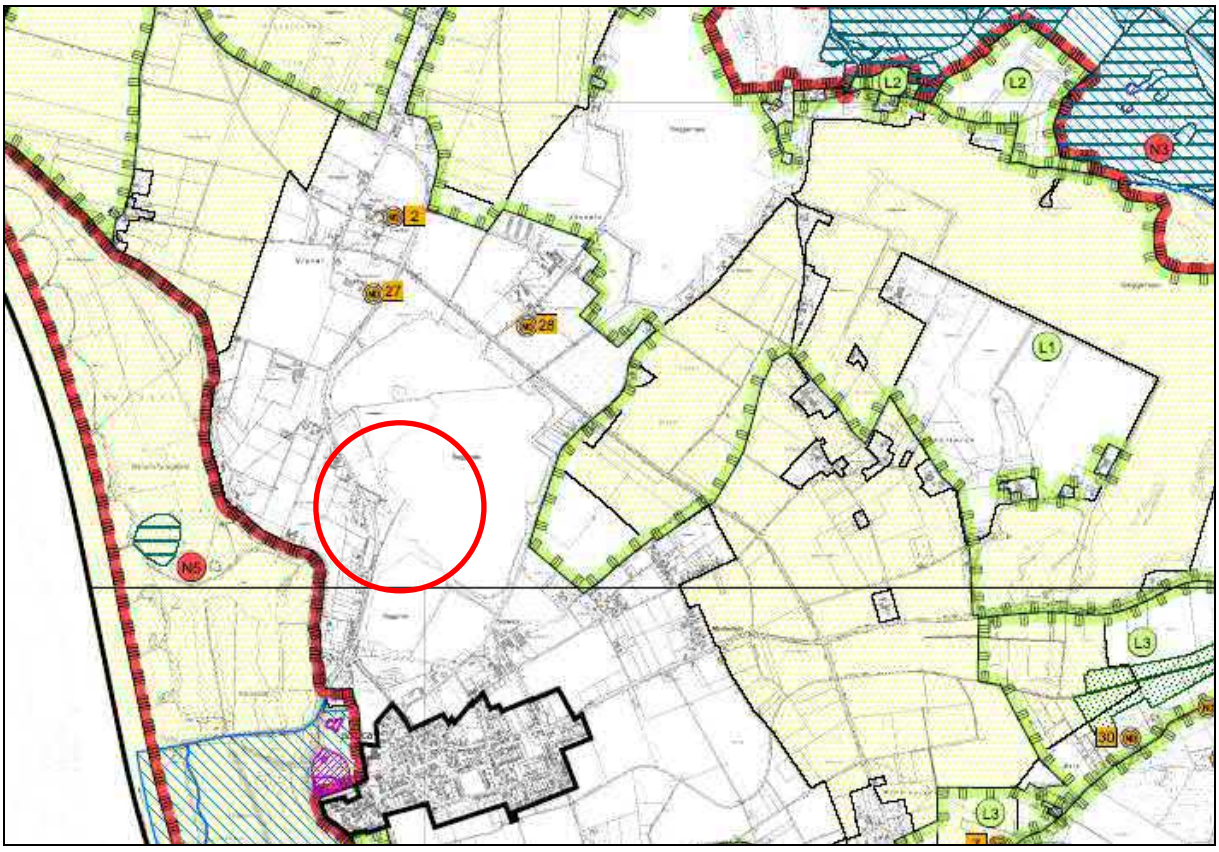


Abb. 5: Ausschnitt aus der Festsetzungskarte Teil 1 des Landschaftsplans des Kreises Wesel – Raum Wesel (KREIS WESEL 2009)

Der Ellerdonksee sowie der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans liegen innerhalb eines Bereiches mit dem Entwicklungsziel „Ausbau“. In diesen Räumen soll durch die Schaffung von Erholungseinrichtungen die Freizeit- und Erholungsnutzung gefördert werden. Das vorliegende Vorhaben entspricht somit den Zielsetzungen des Landschaftsplans. Die Erschließung sowie alle Anlagen für die Erholung und Freizeitaktivitäten sind landschaftsgerecht zu gestalten und durch geeignete Maßnahmen in die Landschaft einzubinden (KREIS WESEL 2009). Im Teil B (Erläuterungen; Kap. 5.3 Maßnahmenräume) verweist der Landschaftsplan ausdrücklich auf die Konzeption

des NaturFreizeitverbundes Niederrhein (NFN) für naturverträgliche wassergebundene Freizeit- und Erholungsnutzung, die weiterzuentwickeln und zu erschließen ist. Weiterhin wird darauf verwiesen, dass die zweckentsprechende Gestaltung des Raumes, insbesondere die Erschließung und Ausgestaltung der Freizeit- und Erholungsbereiche über die Bauleitplanung zu konkretisieren sind (KREIS WESEL 2009).

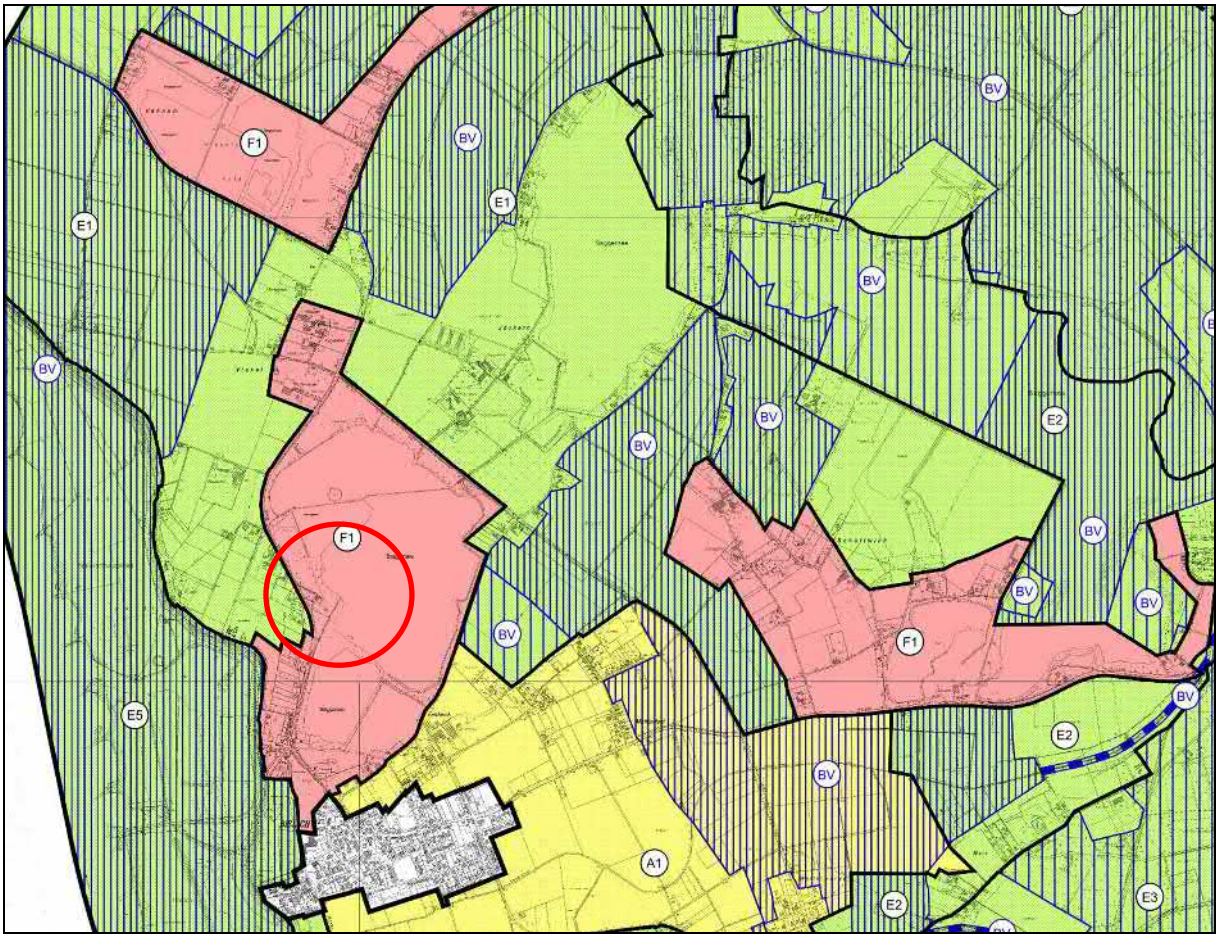


Abb. 6: Ausschnitt aus der Entwicklungskarte des Landschaftsplans des Kreises Wesel – Raum Wesel (KREIS WESEL, 2009)

3.5. Sonstige fachplanerische Grundlagen

3.5.1. NATURA 2000-Gebiete

Als „NATURA 2000“ wird ein Schutzgebietssystem bezeichnet, welches ein gemeinsames ökologisches Netz besonderer Schutzgebiete innerhalb der Europäischen Union darstellt. Dieses Schutzsystem besteht aus den Vogelschutzgebieten sowie den Gebieten zum Schutz gefährdeter Lebensräume und gefährdeter Tier- und Pflanzenarten (FFH-Gebiete). Die Mitgliedstaaten sind verpflichtet, besonders geeignete Gebiete für das Schutzsystem „NATURA 2000“ zu benennen. Dabei sind weitere Gefährdungen der betreffenden Lebensräume und der Tier- und Pflanzenarten zu verhindern bzw. es sind ggf. entsprechende Maßnahmen zur Wiederherstellung der Gebiete zu ergreifen.

Für den Ellerdonksee und insbesondere den Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans liegen keine entsprechenden Schutzausweisungen vor. Geschützt sind Flächen in der Rheinaue (Bereiche zwischen den Banndeichen) und nordöstlich des Ellerdonksees. Diese Flächen sind

vom geplanten Badestrand mindestens 250 m entfernt, so dass eine Beeinträchtigung nicht zu erwarten ist.

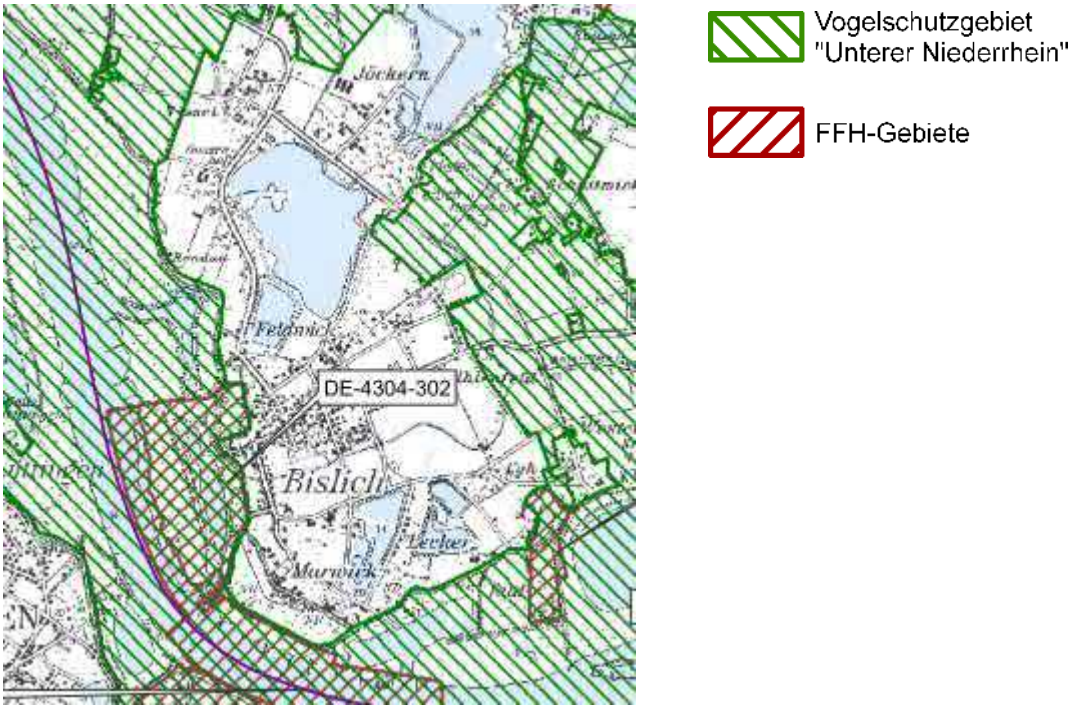


Abb. 7: Flächen des Vogelschutzgebietes Unterer Niederrhein und FFH-Gebiete im Raum Bislich

3.5.2. Naturschutzgebiete sowie gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 62 LG NRW

Für den Ellerdonksee und insbesondere den Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans liegen keine entsprechenden Schutzausweisungen vor.

3.5.3. Biotope nach dem Biotopkataster der LANUV

Das Biotopkataster Nordrhein-Westfalen (Stand: 11.2011) führt für den Ellerdonksee und speziell für den Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans keine schutzwürdigen Biotope auf.

3.5.4. Wasserschutzgebiete

Wasserschutzgebiete sind von der Planung nicht betroffen.

3.5.5. Schutzwürdige Böden

Schutzwürdige Böden sind von dem Vorhaben nicht betroffen.

3.5.6. Altlasten

Hinweise auf Altlasten liegen nicht vor.

3.5.7. Sonstige relevante Planungen und Vorhaben

Von der NFN-NaturFreizeitverbund Niederrhein GmbH wurde im Jahre 2005 das Gutachten „Untersuchung des Landschaftsraumes zwischen Wesel und Rees“ in Auftrag gegeben (OEKOPLAN 2006A), das die Entwicklungspotentiale des Raumes aufzeigt. Aufgrund der zahlreichen Abgrabungsgewässer wurde besonderer Wert auf Folgenutzungskonzepte im Bereich der wassergebundenen Freizeitaktivitäten gelegt. Die Schaffung eines Badestrandes am Ellerdonksee ist Bestandteil der Maßnahmenvorschläge. Aufbauend auf dieser Untersuchung beauftragte der NaturFreizeitverbund Niederrhein im Jahre 2008 ein „Strukturkonzept für den Landschaftsraum Wesel – Rees – Hamminkeln“ (IFT/OEKOPLAN 2009B). Das Strukturkonzept stellt in textlicher und kartografischer Form die abgestimmten, zukünftigen räumlichen Nutzungen dar. Ein Schwerpunkt der Betrachtung liegt dabei auf den touristischen Nutzungen. Der Badestrand am Ellerdonksee ist eines der dargestellten touristischen Projekte.

Für den Ortsteil Bislich wurde im ersten Halbjahr 2009 in mehreren öffentlichen Arbeitsgruppensitzungen im Auftrage der Stadt Wesel ein Dorfentwicklungskonzept erarbeitet (OEKOPLAN 2009A). Der Badestrand am Ellerdonksee wurde dabei von den Bislicher Bürgerinnen und Bürgern als vorrangige Maßnahme genannt. Das Dorfentwicklungskonzept führt daher das Projekt als kurzfristig zu realisierende Maßnahme auf. Die Erarbeitung eines Dorfentwicklungskonzeptes geht auf Initiative des ILEK-Prozesses (Integriertes Ländliches Entwicklungskonzept Niederrhein; OEKOPLAN 2006B) zurück. In den jeweiligen ILEK-Arbeitskreis-Sitzungen wurde sowohl die Erarbeitung des Dorfentwicklungskonzeptes als auch eine touristische Nutzung der Abgrabungsgewässer vorgeschlagen.

B. BESCHREIBUNG DES VORHABENS

Die Flächen sollen als Badestrand mit Liegewiese inklusive Gastronomie und Sanitärgebäude sowie den entsprechenden Parkmöglichkeiten für PKW und Fahrräder genutzt werden. Es sind zwei Ausbaustufen vorgesehen. Die erste Ausbaustufe umfasst den Badestrand mit Liegewiese Kiosk, Sanitärgebäuden und Parkmöglichkeiten. In der zweiten Ausbaustufe ist ein Cafe/Restaurant geplant sowie ein Bootsbetrieb (Ruderboote, Tretboote) auf dem nördlichen Gewässer. Die zweite Ausbauphase kann erst nach Beendigung der Abgrabungstätigkeit erfolgen.

Ursprünglich war vorgesehen, auf einer speziell dafür aufgespülten Fläche im südwestlichen Bogenbereich des Trenndammes den Badestrand mit Liegewiese anzulegen. Aufgrund der Hinweise und Bedenken des Geologischen Dienstes bezüglich der Standsicherheit der Fläche wurde die Planung nochmals überarbeitet. Um die Liegewiese/Badestrand auf gewachsenem Boden anlegen zu können, wird die ursprünglich als Parkplatzfläche vorgesehene Wiese flach in Richtung Ellerdonksee abgeschoben und mit einer Sandabdeckung im Strandbereich versehen. Die Spülsandfläche wird abgetragen. Als Grundlage für die Gestaltung des Strandbereiches wurden die minimalen und maximalen Wasserstände des Ellerdonksees herangezogen. Folgende Wasserstände wurden ermittelt:

- HW = 15,80 m ü NN (Hochwasser)
- MW = 13,97 m ü NN (Mittelwasser)
- NW = 12,60 m ü NN (Niedrigwasser)

Der Badestrand wird als Flachufer ausgebildet. Die Nichtschwimmerzone wird mit einer Neigung von 1:10 oder flacher angelegt. Danach fällt die Unterwasserböschung in einem Neigungsverhältnis von 1:5 ab. Unterhalb des Badebereiches können auch Böschungsneigungen von 1:3 entstehen. Die Liegewiese weist Böschungsneigungen von 1:5 bis 1:10 auf. Sie dient als Spiel- und Liegewiese für die Besucher. Zur Kreisstraße K 18 wird sie optisch durch eine schmale Heckenpflanzung abgetrennt.

Der gesamte Komplex wird eingezäunt. Über einen zentralen Eingang erfolgt ein kontrollierter Einlass der Besucher. Parkmöglichkeiten entstehen mit der Anlage eines Parkplatzes an der Kreisstraße K18. Die Zufahrt zum Parkplatz erfolgt ebenfalls über die K 18. Die gesamte Anlage ist für eine Besucherzahl von mindestens 200 bis maximal 400 Badegästen ausgerichtet. Die Besucher werden vom Parkplatz über den vorhandenen Geh- und Radweg entlang der Kreisstraße K 18 zum Badestrand geführt.

In der Endstufe des Vorhabens (zweite Ausbaustufe) ist die Errichtung eines Cafes/Restaurants geplant. Vorgesehen ist eine Außenterrasse mit Blick auf den Badestrand und das nördlich angrenzende Gewässer. Auf dem nördlichen Gewässer ist das Fahren mit Ruder- bzw. Tretbooten vorgesehen.

Durch die geplante räumliche Verteilung der Einrichtungen und deren Erschließung ist unter Berücksichtigung der bereits bestehenden Situation eine ausgewogene und schonende Inanspruchnahme der umgebenden Landschaft gewährleistet und eine landschaftsgerechte Eingliederung gegeben.

Da der Strandbereich von der Kreisstraße K 18 zum Ellerdonksee hin flach ausgezogen wird, muss der vorhandene Graben (Vorfluter) in diesem Bereich aufgegeben werden. Der Vorfluter wird zukünftig ca. 100 m südlich des Strandbereiches in den Ellerdonksee münden. Hierzu wird ein separates Genehmigungsverfahren durchgeführt. Der Gewässerabschnitt nördlich des Geltungsbereiches bleibt erhalten.

C. BESCHREIBUNG DER UMWELT SOWIE DER AUSWIRKUNGEN DES VORHABENS

1. Beschreibung der Umwelt im Einwirkungsbereich des Vorhabens

1.1. Mensch

Innerhalb des Geltungsbereiches befinden sich keine Wohnhäuser. Die nächstgelegenen Häuser liegen an der Kreisstraße K 18 (Drögenkamp), westlich des Geltungsbereiches bzw. zwischen den beiden Geltungsbereichteilen. Es handelt sich bauplanungsrechtlich um Außenbereich.

Da die Hauptaktivitäten (Badestrand, Liegewiese, Parkplatz) im westlichen Teil des Geltungsbereiches liegen, sind die Wohnhäuser südlich und östlich des Geltungsbereiches nicht bzw. weniger betroffen.

Die verkehrstechnische Erschließung erfolgt über die Kreisstraße K 18. Das Verkehrsaufkommen auf der Kreisstraße ist insgesamt aber eher gering.

Die als Parkplatz vorgesehene Fläche unmittelbar an der Kreisstraße wird weiterhin als Grünland genutzt werden. Die Parkplatznutzung beschränkt sich auf die Badesaison.

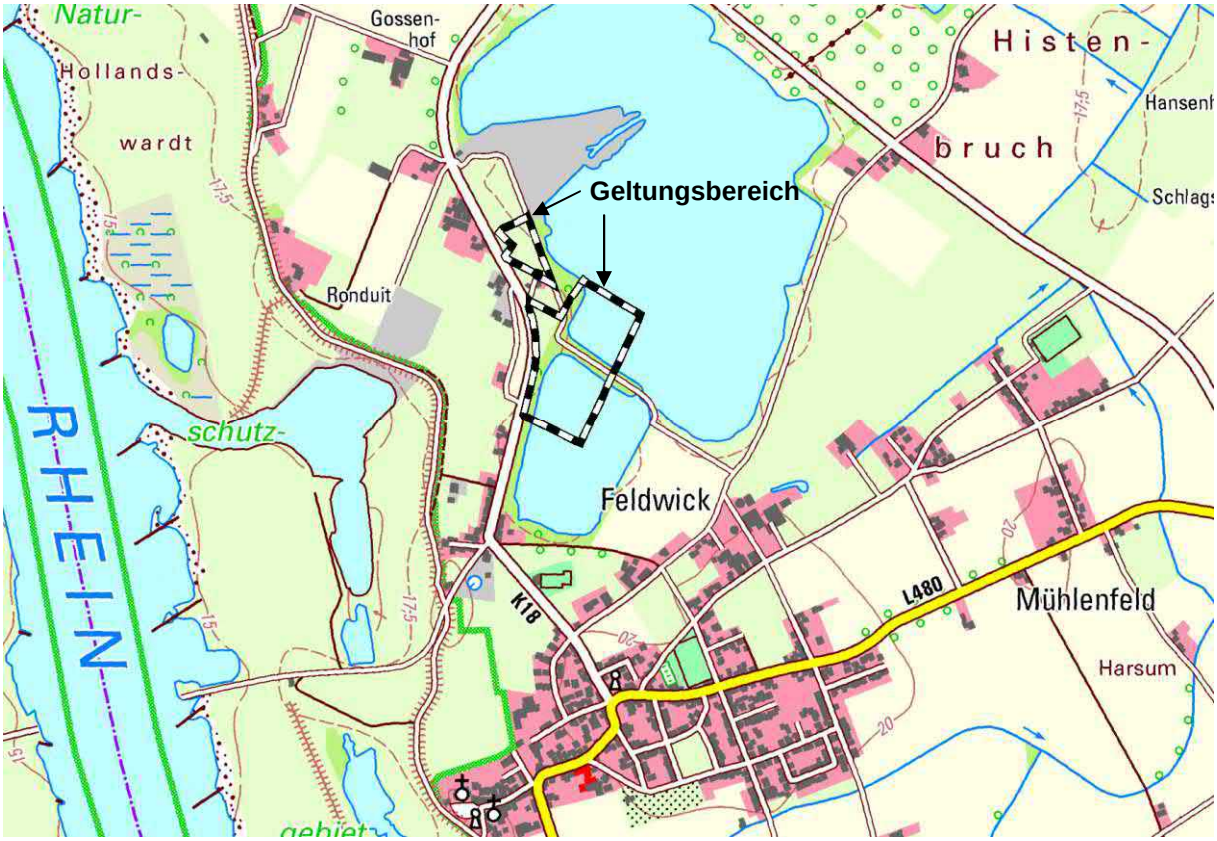


Abb. 8: Wohnbebauung im Umfeld des Geltungsbereiches des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes

1.2. Biotoptypen und Pflanzen

Im Sommer 2009 erfolgte eine Biotoptypenkartierung, die als Grundlage für die Bewertung im Rahmen des Landschaftspflegerischen Fachbeitrages dient. Der überwiegende Teil des Geltungsbereiches wird von dem Abgrabungsgewässer eingenommen. An dessen Ufern haben sich spontan einzelne Gehölze mit einer standorttypischen Artenzusammensetzung (*Salix alba*, Silberweide; *Salix viminalis*, Korbweide; *Salix fragilis*, Bruchweide; *Fraxinus excelsior*, Esche; *Alnus glutinosa*, Erle etc.) angesiedelt. Aufgrund des geringen Alters liegt der Stammdurchmesser (BHD) im Durchschnitt bei kleiner 13 cm (Jungwuchs bis Stangenholz).

Nordöstlich des Restaurants „Haus Drögen-Kamp“ (Drögenkamp 17) und der Kreisstraße K18 befindet sich eine intensiv genutzte Wiesenfläche. Sie wird teilweise von Wald aus naturraumtypischen Arten wie Hänge-Birken (*Betula pendula*), Weiden (*Salix spec.*) und Schwarzem Holunder (*Sambucus nigra*), umgrenzt. Während der Badesaison ist die Nutzung der Wiesenfläche als Parkplatz vorgesehen.

Unmittelbar östlich der Kreisstraße auf Höhe des Wohnhauses Drögenkamp 15 befindet sich eine weitere Grünlandfläche. Es handelt sich um eine intensiv genutzte Wiesenfläche, welche zukünftig als Liegewiese dienen soll.

Zwischen der Kreisstraße K 18 und dem Ellerdonksee verläuft ein kleiner Entwässerungsgraben mit naturferner Ausprägung, der in den Sommermonaten trocken fällt. Die Böschungs- und Uferbereiche des Grabens beherbergen (feuchte) Hochstaudenfluren mit Übergängen zu grünlandgeprägten Saumstrukturen.

Der künftige Badebereich ist bisher aufgespült worden. Die vegetationsfreie Sandfläche, welche dem Badebereich weichen soll, befindet sich südlich des Mitteldammes.

Es konnten keine Pflanzen der Roten Liste nachgewiesen werden.

1.3. Tiere

Für die artenschutzrechtliche Betrachtung des Vorhabens wurden in den Monaten Mai bis Juli 2009 die Brutvögel hinsichtlich der planungsrelevanten Arten erfasst. Nachgewiesen wurde als einzige planungsrelevante Art die Nachtigall.

Weitere Informationen zur artenschutzrechtlichen Beurteilung sind in dem beigefügten Gutachten enthalten.

1.4. Böden und Altlasten

Der überwiegende Teil des Untersuchungsgebietes wurde ausgekiest. Die wenigen verbliebenen Bereiche im Westen sind als Braune Auenböden beschrieben. Sie werden aber nicht als schutzwürdige Böden geführt.

Hinweise auf Altlasten liegen nicht vor.

1.5. Grundwasser und Oberflächengewässer

Der Ellerdonksee ist ein durch die Rohstoffgewinnung entstandenes Gewässer. Der Kiesabbau bzw. die Rekultivierung sind noch nicht vollständig abgeschlossen. Westlich des Ellerdonksees verläuft ein kleiner Graben, der in den Sommermonaten ausgetrocknet ist. Er mündet nördlich der Liegewiese in den Ellerdonksee.

Der oberste Grundwasserleiter innerhalb der quartären Flussablagerungen weist je nach Eintiefung des Rheins eine Mächtigkeit zwischen ca. 15 und 25 m auf und liegt auf weitgehend undurchlässigen Schichten des Tertiärs. Innerhalb dieser Flussablagerungen stellen die Kiessande den Hauptgrundwasserleiter dar. Außerhalb des Gerinnes des Rheins bzw. im Bereich der Aue sind sie von lehmig-sandigen Hochflutablagerungen überdeckt, die Mächtigkeiten bis zu mehreren Metern erreichen können. Diese schwer durchlässigen Ablagerungen sind als Grundwasserleiter nicht von Bedeutung.

Die Mächtigkeit der unterliegenden Kiessande selber beträgt zwischen ca. 10 und 15 m und kann somit als hoch bezeichnet werden. Die Durchlässigkeit des Grundwasserleiters bzw. ihr K_f-Wert liegt je nach Sandanteil bei ca. 3 bis 10^{-3}. Damit kann die Durchlässigkeit des Grundwasserleiters ebenfalls als hoch eingestuft werden.

Bei Mittelwasserstand verläuft die Grundwasserfließrichtung mehr oder weniger parallel zum Strom. Bei tiefen Rheinwasserständen exfiltriert Grundwasser aus dem Leiter in den Strom, während es sich bei hohen Rheinwasserständen umgekehrt verhält. Diese Erscheinungen können sich bei lang anhaltenden Hoch- bzw. Tiefwasserständen beidseitig des Rheines bis in mehrere Kilometer Entfernung vom Strom bemerkbar machen und beeinflussen neben der Grundwasserfließrichtung auch die Schwankungen des Grundwasserspiegels und die Grundwasserflurabstände.

1.6. Klima

Großklimatisch gehört das Untersuchungsgebiet dem atlantischen Klimabereich „Niederrheinisches Tiefland“ an. Es ist gekennzeichnet durch verhältnismäßig niederschlagsreiche Sommer und milde, schneearme Winter. Die Hauptwindrichtung ist Südwest bis West. Die mittleren Niederschlagsmengen belaufen sich auf ca. 700 mm pro Jahr und verteilen sich auf ca. 120 – 130 Tage im Jahr. Die Schwankungsbreite im langjährigen Mittel ist recht hoch und liegt zwischen 492 mm (Minimum) und 1093 mm (Maximum). Die mittlere Januartemperatur beträgt 1,5 °C, die Juli-Mitteltemperatur liegt bei 17 °C. Die mittlere jährliche Verdunstung liegt bei 500 bis 550 mm.

Der Rheinaue kommt regionalklimatisch eine besondere Bedeutung als große und überregional wirksame Ventilationsschneise zu, durch die Frischluft aus den Luftaustauschgebieten in die Ballungsräume gelangen kann.

Bestimmend für das Lokalklima ist die spezielle Geländemorphologie eines Gebietes, die in der Lage ist, die großklimatischen Verhältnisse zu modifizieren. Aufgrund ihrer geringen Reliefierung ist die Rheinaue gut durchlüftet und geländeklimatische Differenzierungen sind nur schwach ausgebildet. Das Kleinklima wird vor allem durch den Bewuchs, das Bodensubstrat und kleinstandörtliche Expositionen differenziert. Gemeinsam mit anderen Faktoren fördert ein differenziertes Kleinklima die Standortvielfalt und damit auch die Artenvielfalt.

1.7. Kultur- und sonstige Sachgüter

Kultur- und sonstige Sachgüter sind nicht betroffen. Nach Aussage des LVR-Amtes für Bodendenkmalpflege im Rheinland liegen auch keine konkreten Hinweise auf die Existenz von Bodendenkmälern für das Plangebiet vor (schriftliche Stellungnahme zum Scoping vom 19.11.2009).

1.8. Betrachtung der Nullvariante

Die Errichtung des Badestrandes mit Liegewiese ist bereits Bestandteil der Genehmigung für das Abgrabungsvorhaben.

Würde der Badestrand nicht errichtet, wären auch diese Bereiche dem Biotop- und Artenschutz vorbehalten.

2. Beschreibung der Wirkfaktoren des Vorhabens

Jede Baumaßnahme wirkt sich auf die Umwelt aus. Je nach Umfang der Maßnahme und der Empfindlichkeit des betroffenen Raumes sind damit unterschiedlich starke Beeinträchtigungen der jeweiligen Raumfunktionen verbunden. Die von dem vorliegenden Vorhaben zu erwartenden Wirkfaktoren sind im Folgenden differenziert beschrieben, wobei nach anlage-, bau- und betriebsbedingten Wirkfaktoren unterschieden wird.

2.1. Anlagenbedingte Wirkfaktoren

Hier ist insbesondere der Verlust an Biotopstrukturen (Flächenverlust) zu nennen. Es sind dies die Bereiche für die Liegewiese und den Badestrand sowie die allgemeinen Flächenanteile für die Sanitärgebäude und die Gastronomie. Hinzu kommt der Flächenverlust durch die Zuwegungen. Durch den Parkplatz ist das Grünlandareal während der Badesaison nicht als landwirtschaftliche Fläche nutzbar. In der übrigen Zeit kann eine Bewirtschaftung erfolgen. Ein Teil der Fläche wird mit einem wasserdurchlässigen Kies- bzw. Schotteruntergrund versehen und erneut eingesät. Durch die Nutzung als PKW-Stellplatz ist auf Dauer von einer Bodenverdichtung und einer Änderung der Vegetationszusammensetzung auf der Wiese auszugehen.

2.2. Baubedingte Wirkfaktoren

Die baubedingten Wirkfaktoren sind zeitlich begrenzt. Hier sind im Wesentlichen die Emissionen der Baufahrzeuge (z.B. Abgase, ggf. Kraft- und Schmierstoffe) sowie die baubedingten Staubemissionen zu nennen. Diese dürften aber bei sachgerechter Anwendung nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen führen. Zusätzliche Lagerflächen sind nicht erforderlich. Das kurzzeitig erhöhte Verkehrsaufkommen ist ebenfalls zu berücksichtigen. Etwaige Bodenverdichtungen auf der Anlagenfläche sind nach den Bauarbeiten wieder zu beseitigen.

2.3. Betriebsbedingte Wirkfaktoren

Entscheidender für die Beurteilung sind die betriebsbedingten Wirkfaktoren. Der Badebetrieb erfolgt nur in den Sommermonaten und nur tagsüber. Zu berücksichtigen ist bei der Beurteilung das erhöhte Lärm- und Verkehrsaufkommen sowie die durch den Badebetrieb ausgehenden Störungen insbesondere für die Tierwelt. Durch eine geordnete Ver- und Entsorgung sind darüber hinausgehende Beeinträchtigungen nicht zu erwarten.

3. Beschreibung der Umweltauswirkungen des Vorhabens

3.1. Schutzgut Mensch

Die Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Mensch betreffen in erster Linie die Bereiche Lärm und Verkehr.

Aufgrund der Nähe zur Ortschaft Bislich werden viele Besucher (insbesondere Kinder und Jugendliche) mit dem Fahrrad oder zu Fuß kommen. Auf der dem Badestrand zugewandten Seite verläuft ein Radweg, der eine weitere Straßenquerung vor Ort überflüssig macht. Durch ausreichende Fahrradstellplätze (ca. 80) ist sichergestellt, dass ein „wildes“ Abstellen der Räder am Straßenrand der K

18 verhindert wird. Der Betreiber der Anlage wird im Zuge des Monitorings das Abstellverhalten überwachen und gegebenenfalls Maßnahmen zur Verhinderung des „wilden“ Abstellens der Räder durchführen.

Für die mit dem PKW anreisenden Besucher steht ein Parkplatz für mindestens 100 Fahrzeuge zur Verfügung. Aufgrund des insgesamt geringen Verkehrsaufkommens auf der Kreisstraße sind nach Rücksprache mit dem Baulastträger der Straße (Kreis Wesel) weitergehende Maßnahmen, wie z. B. eine separate Abbiegespur, nicht erforderlich. Ein Abstellen von Fahrzeugen an der Kreisstraße ist nicht vorgesehen. Der Betreiber der Anlage hat im Bedarfsfall entsprechende Maßnahmen zu ergreifen, die ein Parken an der Kreisstraße verhindern. Hierzu wird eine separate Sondernutzungsvereinbarung mit dem Träger der Straßenbaulast geschlossen.

Die Untere Immissionsschutzbehörde hat im Rahmen des Scopings zur Umweltprüfung im Verfahren nach § 4 Abs. 1 BauGB empfohlen, eine Lärmprognose erstellen zu lassen. Mit der Erstellung wurde das Sachverständigenbüro Uppenkamp und Partner (Ahaus) beauftragt. Aufgrund der Außenbereichslage ist der Schutzanspruch der Wohneinheiten denen eines „Mischgebietes“ gleichzusetzen (UPPENKAMP UND PARTNER, 2011).

Freizeitanlagen sind Einrichtungen im Sinne des § 3 Abs. 5 Nr. 1 oder 3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BimSchG). In Nordrhein-Westfalen ist zur Berechnung und Beurteilung der durch den Betrieb von Freizeitanlagen verursachten Geräuschimmissionen der Freizeitlärmerlass NRW heranzuziehen (UPPENKAMP UND PARTNER, 2011). Der Badestrand am Ellerdonksee zählt zu diesen Anlagen. Die von Freizeitanlagen verursachten Geräuschimmissionen werden grundsätzlich nach der TA Lärm vom 26.08.1998 bewertet. Die Bemessung und Beurteilung erfolgt unter Berücksichtigung von Ausnahmen insbesondere im Hinblick auf die Immissionsrichtwerte, Beurteilungszeiträume und Regelungen zu seltenen Ereignissen, die im Freizeitlärmerlass genannt sind. Bei der Beurteilung wurden sowohl der Badebetrieb mit Gastronomie als auch die verkehrsbedingten Geräusche berücksichtigt.

Innerhalb des Geltungsbereiches befindet sich keine Wohnbebauung. Die nächstgelegene schützenswerte Wohnbebauung liegt westlich bzw. nordwestlich des Geltungsbereiches am Drögenkamp (Kreisstraße K 18). Weiterhin befindet sich ein Wohnhaus zwischen den beiden Teilgebieten des Geltungsbereiches. Die schalltechnischen Untersuchungen haben ergeben, dass:

- die gebietsspezifischen Immissionsrichtwerte zur Tageszeit an den untersuchten Immissionsorten unter Berücksichtigung der im Gutachten im Rahmen einer konservativen Betrachtung zugrunde gelegten Betriebsbedingungen eingehalten werden.
- die Immissionswerte für kurzzeitige Schalldruckpegelspitzen von tagsüber 90 dB (A) im Außenbereich bzw. Mischgebieten (MI) an den untersuchten Immissionsorten im Tageszeitraum unterschritten werden.
- von einer relevanten Vorbelastung, welche zu einer unzulässigen Überschreitung der Immissionsrichtwerte führt, nicht ausgegangen werden kann.
- Maßnahmen organisatorischer Art zur Verminderung der Geräusche des anlagenbezogenen Verkehrs nicht berücksichtigt werden müssen.

Insgesamt sind somit keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch das Vorhaben zu erwarten (UPPENKAMP UND PARTNER, 2011).

3.2. Schutzgut Tiere

Sowohl durch bauzeitliche als auch vor allem durch die betriebsbedingten Aktivitäten kann es zu Störungen der Tierwelt kommen. Diese Störungen beziehen sich auf das unmittelbare Umfeld der Freizeitanlage. Die bauzeitlichen Aktivitäten sollten außerhalb der Brut- und Vegetationszeit erfol-

gen. Durch ein Einzäunen des Geländes konzentrieren sich die Aktivitäten ausschließlich auf dieses Areal. Da am Ellerdonksee noch große störungsfreie Bereiche verbleiben, sind insgesamt keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch das Vorhaben zu erwarten.

3.3. Schutzgut Pflanzen

Für das Schutzgut Pflanzen ist in erster Linie der Verlust an Biotopstrukturen für die Anlage des Parkplatzes und des Badestrandes mit Liegewiese und weiteren Infrastruktureinrichtungen von Bedeutung. Die Biotopkartierung hat für diese Bereiche aber keine schutzwürdigen Biotopstrukturen bzw. seltenen oder gefährdeten Pflanzenarten ergeben. Die Beseitigung dieser Vegetationsstrukturen muss außerhalb der Brut- und Vegetationszeit erfolgen. Insgesamt sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch das Vorhaben zu erwarten.

3.4. Schutzgut Boden

Es sind keine schutzwürdigen Böden betroffen. Gewachsene Bodenstrukturen werden im Bereich des Parkplatzes und der Liegewiese berührt. Diese Flächen werden heute als Grünland genutzt. Durch die Nutzung als PKW-Stellplatz ist auf Dauer von einer Bodenverdichtung und einer Änderung der Vegetationszusammensetzung auf der betroffenen Wiese auszugehen. Des Weiteren wird ein Teil des Parkplatzes mit einem wasserdurchlässigen Kies- bzw. Schotteruntergrund versehen. Die Liegewiese wird für die Badegäste entsprechend hergerichtet und mit flachem Gefälle bis zum Seeufer (Mittelwasser) geführt. Die übrigen Bodenstrukturen wurden bereits durch die Auskiesungstätigkeit verändert.

Für das Schutzgut Boden sind insgesamt keine erheblichen Umweltauswirkungen durch das Vorhaben zu erwarten.

3.5. Schutzgut Wasser

Die Abwasserbeseitigung erfolgt über Auffangbehälter, die regelmäßig geleert werden. Der öffentliche Schmutzwasserkanal mit Freigefälle reicht nach Auskunft der Stadtwerke Wesel nur bis zum Haus Drögenkamp Nr. 10. Daher ist ein unmittelbarer Anschluss an den Schmutzwasserkanal nicht möglich. Eine Beeinträchtigung des Grundwassers bzw. des Oberflächengewässers ist ausgeschlossen.

Eine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzgutes Wasser findet daher nicht statt.

3.6. Schutzgut Luft und Klima

Der zusätzliche PKW-Verkehr führt zu einer geringfügigen Beeinträchtigung der Luftqualität. Eine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzgutes Luft und Klima findet aber nicht statt.

3.7. Schutzgut Landschaft und Landschaftsbild

Die Errichtung eines Badestrandes ist bereits Bestandteil der Genehmigung für die Abgrabung und daher in dem Verfahren bewertet worden. Durch die Eingrünung des gesamten Umfeldes sind der eigentliche Badestrand und die Liegewiese von der Straße und auch von den übrigen umgebenden Flächen kaum einsehbar. Der Parkplatz ist im Westen und Osten vollständig, im Süden und Norden teilweise von Wald umgeben, welcher weitestgehend erhalten bleibt. Des Weiteren ist eine Gehölzpflanzung an der Süd- und Südostseite des Parkplatzes geplant. Dadurch ist ein Sichtschutz gegeben.

Insgesamt findet keine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzgutes Landschaftsbild statt.

3.8. Schutzgut Kultur und Sachgüter

Eine Beeinträchtigung von Kultur- und Sachgütern ist nicht zu erwarten, da die entsprechenden Schutzgüter nicht vorhanden sind bzw. keine Informationen über derartige Schutzgüter vorliegen. Sollten bei den Bauarbeiten Hinweise auf Bodendenkmäler auftreten, werden die zuständigen Behörden informiert.

3.9. Wechselwirkungen

Bei der Beurteilung der Auswirkungen der geplanten Anlage sind Wechselwirkungen zwischen den verschiedenen Schutzgütern zu betrachten.

Wechselwirkungen, die aufgrund des Vorhabens zu einer erheblichen nachteiligen Entwicklung führen können, sind nicht zu erkennen.

4. Beschreibung der Umweltauswirkungen benachbarter Nutzungen auf das Untersuchungsgebiet

Die noch durchzuführenden Abgrabungs- und Rekultivierungstätigkeiten (beziehen sich nicht auf den Bereich des Badestrandes) haben keinen Einfluss auf das geplante Vorhaben, da sie räumlich getrennt sind.

5. Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen

Das Landschaftsgesetz NW gibt der Vermeidung den eindeutigen Vorrang vor dem Ausgleich eines Eingriffes. Die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes darf daher nicht mehr als unbedingt notwendig beeinträchtigt werden. Im Folgenden werden Maßnahmen zur Eingriffsminderung beschrieben.

Die baulichen Maßnahmen finden außerhalb der Brut- und Vegetationszeiten statt. Die Betriebswege innerhalb der Anlage werden in wasserdurchlässiger Form erstellt, so dass ein Versickern des Niederschlagswassers gewährleistet ist. Durch eine randliche Bepflanzung des Parkplatzes bzw. der Liegewiese und durch die Belassung vorhandener Gehölze (z. T. Wald) im Geltungsbereich ist eine landschaftsgerechte Eingrünung gegeben.

6. Beschreibung der zu erwartenden erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen

Durch die Realisierung des Vorhabens sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten. Die Auswirkungen des Vorhabens sind im Kapitel 3 ausführlich beschrieben.

7. Planungsalternativen

Als ein Alternativstandort wurde ein Uferabschnitt im Süden des Ellerdonksees diskutiert. Die Standortvoraussetzungen hinsichtlich der benachbarten Bebauung (Lärmbelastung) sowie die verkehrliche Anbindung wurden jedoch ungünstiger bewertet. Die übrigen Uferabschnitte des Ellerdonksees sind entweder aufgrund der Eigentumsverhältnisse nicht verfügbar oder aufgrund der bereits durchgeführten Rekultivierung mit Abraummaterial vorgeschüttet worden, sodass eine Standfestigkeit der Uferbereiche bezogen auf einen Badebetrieb nicht gewährleitstet ist. Bereiche im

Südosten der Abgrabung Ellerdonksee sind noch nicht ausgekiest. Eine zeitliche Perspektive für eine Auskiesung (mit anschließender Anlage eines Badestrandes) kann zurzeit jedoch nicht gegeben werden, sodass die Anlage eines Badestrandes auf unbestimmte Zeit verschoben werden müsste.

8. Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Unterlagen

Für die Bearbeitung des Umweltberichtes standen Unterlagen in ausreichendem Maße zur Verfügung. Insbesondere die Beschreibung der Umwelt und ihrer Bestandteile sowie deren Wechselwirkungen konnten sach- und fachgerecht durchgeführt werden. Gleiches gilt für die zu erwartenden Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt.

9. Maßnahmen zur Überwachung

Da es sich um ein Badegewässer handelt, wird die Wasserqualität regelmäßig überprüft. Durch die Einzäunung des Geländes wird ein ordnungsgemäßer Betrieb gewährleistet. Baden an anderen Uferabschnitten wird damit unterbunden. Eine Badeaufsicht verringert das Risiko von Badeunfällen.

Die Errichtung des Parkplatzes mit Parkmöglichkeiten für PKW und eines Fahrradstellplatzes sorgt für ein geordnetes Abstellen von Fahrzeugen. Entlang der Kreisstraße K 18 ist Parken nicht vorgesehen. Durch eine regelmäßige Kontrolle ist ein Abstellen von Fahrzeugen am Straßenrand zu verhindern. Näheres wird in der Sondernutzungsvereinbarung zwischen dem Betreiber der Anlage und dem Kreis Wesel als Träger der Straßenbaulast geregelt.

Die vorgeschlagenen Maßnahmen der Bauzeitenbeschränkung und der Gestaltung (Anlage des Zaunes, Gehölzpflanzung) sollen die Auswirkungen auf den Biotop- und Artenschutz minimieren. Ihr Erfolg wird ebenfalls überprüft. Vorgeschlagen werden insgesamt 3 Begehungen: Die 1. vor Baubeginn, die 2. nach Abschluss der Bauarbeiten und die 3. nach 5 Jahren.

D. ALLGEMEINVERSTÄNDLICHE ZUSAMMENFASSUNG

Die Firma Suhrborg & Co. GmbH betreibt in Wesel-Bislich die Abgrabung Ellerdonksee. In einem Vertrag aus dem Jahre 1970 zwischen der Fa. Suhrborg und der damals noch selbständigen Gemeinde Bislich hat sich die Fa. Suhrborg verpflichtet, am Ellerdonksee einen Badestrand anzulegen. Der Badestrand soll vorwiegend der Bislicher Bevölkerung zu Gute kommen. Im Zuge der jetzt durchzuführenden Rekultivierung ist beabsichtigt, diesen Badestrand mit Liegewiese anzulegen. In dem „Landschaftspflegerischen Begleitplan zum Abgrabungskomplex Bislich-Diersfordt – Gesamtkonzept –“ aus dem Jahre 1988 wurde der Badestrand ebenfalls berücksichtigt und ist somit Bestandteil der Abgrabungsgenehmigung. Das Vorhaben steht auch im Einklang mit den Zielsetzungen des Landschaftsplanes sowie des Dorfentwicklungskonzeptes Bislich und dem Strukturkonzept für den Landschaftsraum Wesel-Rees-Hamminkeln.

Der Badestrand wird als Flachufer mit einem Gefälle von mindestens 1:5 bis 1:10 ausgebildet. Auch die Liegewiese ist zum Gewässer hin sehr flach geneigt (ca. 1:5). Sie dient als Spiel- und Liegewiese für die Besucher. Die höher gelegenen Bereiche und die angrenzenden Ufer des Ellerdonksees dienen als Standort für Sanitärgebäude (mit Erste-Hilfe-Raum für die Badeaufsicht) sowie einen Kiosk/Imbiss und im Endausbau einem Cafe/Restaurant. Hier entstehen auch die Abstellmöglichkeiten für Fahrräder.

Der gesamte Komplex wird eingezäunt. Über einen zentralen Eingang erfolgt ein kontrollierter Einlass der Besucher. Parkmöglichkeiten entstehen mit der Anlage eines Parkplatzes an der Kreisstraße K18. Die Zufahrt zum Parkplatz erfolgt ebenfalls über die K 18. Die gesamte Anlage ist für eine Besucherzahl von mindestens 200 bis maximal 400 Badegästen ausgerichtet.

Die Beurteilung der Umweltauswirkungen des Vorhabens hat ergeben, dass insgesamt keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch das Vorhaben zu erwarten. Auch das separat erstellte Schallgutachten kommt zu dem Ergebnis, dass die gebietsspezifischen Immissionsrichtwerte eingehalten werden.

E. LITERATUR UND QUELLENANGABEN

BAUGESETZBUCH (BAUGB): Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl I S. 2418), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBl I S. 1548).

BAUNUTZUNGSVERORDNUNG (BAUNVO): Verordnung über die bauliche Nutzung von Grundstücken vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBl I S. 1548).

BAUORDNUNG FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN – LANDESBAUORDNUNG (BAUO NRW): Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. März 2000, zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. März 2013 (GV.NRW. S. 142).

BEZIRKSREGIERUNG DÜSSELDORF (2000): Gebietsentwicklungsplan für den Regierungsbezirk Düsseldorf (GEP 99) - Regionalplan

GEOLOGISCHER DIENST NRW (2006): Auskunftssystem BK50 – Karte der schutzwürdigen Böden. CD-ROM.

GEOLOGISCHES LANDESAMT NORDRHEIN-WESTFALEN (1983): Bodenkarte von Nordrhein-Westfalen 1 : 50 000, Blatt L 4304 Wesel.

IFT-OEKOPLAN (2009B): Strukturkonzept für den Landschaftsraum Wesel-Rees-Hamminkeln.

KOMMUNALVERBAND RUHRGEBIET (1992): Flächennutzungsplan Wesel.

KREIS WESEL (2009): Landschaftsplan des Kreises Wesel – Raum Wesel.

KÜRTEN VON, W. (1977): Die naturräumlichen Einheiten auf Blatt 95/96 Kleve/Wesel. Naturräumliche Gliederung Deutschlands.

MENSCH & NATUR (2002): Entwicklungskonzept für den Bereich Bislich, Diersfordt und Bergerfurth.

MINISTERIUM FÜR UMWELT UND NATURSCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN, REFERAT FÜR ÖFFENTLICHKEITSARBEIT (2007): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen, Maßnahmen.

OBERSTE BAUBEHÖRDE IM BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUM DES INNEREN/BAYERISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR UMWELT, GESUNDHEIT UND VERBRAUCHERSCHUTZ (OHNE JAHR): Der Umweltbericht in der Praxis. Leitfaden zur Umweltprüfung in der Bauleitplanung.

OEKOPLAN (2006A): Untersuchung des Landschaftsraumes zwischen Wesel und Rees.

OEKOPLAN (2006B): ILEK: Integriertes Ländliches Entwicklungskonzept Niederrhein.

OEKOPLAN (2009A): Dorfentwicklungskonzept Bislich.

OEKOPLAN (2013A): Artenschutzgutachten zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 10 Ellerdonksee.

OEKOPLAN (2013B): Landschaftspflegerischer Fachbeitrag zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 10 Ellerdonksee.

Runderlass des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz zur Messung, Beurteilung und Verminderung von Geräuschimmissionen bei Freizeitanlagen (SMBI. NRW S. 566: Nr. 7129 vom 23.10.2006).

UPPENKAMP UND PARTNER (2011): Lärmeinwirkungen im Rahmen der Bauleitplanung Bebauungsplan Nr. 10 „Ellerdonksee“. Schallgutachten Nr. 05018010-1.

www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de/artenschutz/ (Stand: 04.11.2011)